



Bemerkungen und Anträge des Gemeinderates zur Rechnung 2010

Verwendung des Ertragsüberschusses

Gemäss Gemeindefinanzordnung ist die Verwendung des Ertragsüberschusses offen auszuweisen. Folgende Verwendung wird vorgeschlagen:

Ertragsüberschuss vor Abschluss	CHF 293'174.06
./. zusätzl. Abschreibungen Schulhausliegenschaften	CHF 162'683.83
./. zusätzl. Abschreibungen Bootshafen	CHF 100'000.00
./. zusätzl. Abschreibungen Schulhausliegenschaften	CHF 233'000.00
+ Entnahme Vorfinanzierung Beachvolleyballanlage	CHF 10'000.00
+ Entnahme Vorfinanzierung allgemein (Vermessung)	CHF 18'000.00
+ Entnahme Vorfinanzierung Schulhausumgebung	CHF 233'000.00
./. Einlage Vorfinanzierung Verwaltungsgebäude	CHF 50'000.00
= ausgewiesener Ertragsüberschuss / Erhöhung des Eigenkapitals	CHF 8'490.23

Zusatzhinweise

Bei der Spezialfinanzierung Wasser wurden zusätzliche Abschreibungen über CHF 86.45 vorgenommen.

Die Summe der vorgenannten Beträge ergibt insgesamt ein Total an zusätzliche Abschreibungen von CHF 495'683.83, sowie ein Netto-Total an Entnahmen abzüglich Einlagen aus den Vorfinanzierungen von CHF 211'000.-, was den gleichlautenden Positionen innerhalb der Artenrechnung entspricht.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2010 mit der vorgeschlagenen Verwendung des Ertragsüberschusses zu genehmigen und dankt für das entgegengebrachte Vertrauen.

4302 Augst, April 2011

Namens des Gemeinderates Augst

Der Gemeindepräsident
sig. Andreas Blank

Der Gemeindeverwalter
sig. Roland Trüssel



Bemerkungen und Anträge der Rechnungsprüfungskommission

Bemerkungen und Antrag zu Händen der Gemeindeversammlung vom 24. Mai 2011:

Wir haben die Jahresrechnung 2010 der Einwohnergemeinde Augst anhand der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen geprüft und können der Gemeindeversammlung folgende Feststellungen und Anträge unterbreiten:

1. Die Eröffnungsbilanz per 1.1.2010 stimmt mit der Schlussbilanz per 31.12.2009 überein.
2. Die in der Bilanz ausgewiesenen Guthaben auf dem Postcheck- und den Bankkonti stimmen mit den entsprechenden Saldobestätigungen per 31.12.2010 überein.
3. Die Buchhaltung ist ordnungsgemäss und übersichtlich geführt.
4. Die vertiefte Prüfung anhand von Stichproben in verschiedenen Rechnungskreisen hat zu keinen Beanstandungen geführt. Die gestellten Fragen wurden durch den Gemeinde-verwalter sofort zu unserer vollen Zufriedenheit beantwortet.

Die Jahresrechnung 2010 schliesst mit einem **Gewinn von CHF 8'490.23** ab. Budgetiert worden war ein Verlust von CHF 61'900.

Die Resultatverbesserung von rund CHF 70'000 im Vergleich zum Budget 2010 ist auf die höheren Einnahmen aus Steuern und Finanzausgleich zurückzuführen; das Ergebnis des Rechnungskreises „Finanzen und Steuern“ liegt insgesamt um rund CHF 317'000 über dem Voranschlag 2010. Diesen Mehreinnahmen stehen höhere Ausgaben für die öffentliche Sicherheit (CHF 25'000), die Bildung (CHF 191'000), die Kultur und Freizeit (CHF 91'000) und die soziale Wohlfahrt (CHF 14'000) gegenüber. Im Rechnungskreis „allgemeine Verwaltung“ konnte das Resultat um CHF 55'000 verbessert werden, dies wegen Einnahmen aus der Vermietung von Asylunterkünften und Einsparungen bei den Kosten für die juristische Beratung. Das Ergebnis der übrigen Rechnungskreise hat sich im Rahmen der Budgetvorgabe entwickelt.

Vergleicht man den Jahresabschluss 2010 mit der Vorjahresrechnung, so hat sich das Ergebnis um rund CHF 28'000 verbessert (Vorjahr Verlust von CHF 20'131.53). Auf der Einnahmenseite hat sich das Ergebnis des Rechnungskreises „Finanzen und Steuern“ im Vergleich zum 2009 um rund CHF 138'000 verbessert. Das Jahresergebnis positiv beeinflusst haben im Weite-

ren die Rechnungskreise „Kultur und Freizeit“ (u.a. höhere Einnahmen aus der Nutzung des Infrastrukturplatzes beim Theater), „Verkehr“ (Wegfall des Beitrages an den öffentlichen Verkehr als Folge des neuen Finanzausgleichsgesetzes) und „Volkswirtschaft“ (diverse Mehreinnahmen). Die Jahresrechnung belastet haben die Rechnungskreise „allgemeine Verwaltung“ (Ertragsrückgang aus Baubewilligungen und tiefere Liegenschaftserträge), „öffentliche Sicherheit“ (Kosten für Amtsvormund und höherer Kostenanteil für die Feuerwehrfahrzeuge) und die „Bildung“ (höhere ordentliche und zusätzliche Abschreibungen auf der Schulhausanlage).

Der Jahresgewinn 2010 von CHF 8'490.23 wird dem Eigenkapital zugeschlagen. Dieses beträgt per 31.12.2010 neu CHF 2,851 Mio.

Wir beantragen der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung per 31.12.2010 zu genehmigen.

Augst, 20. April 2011

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission:

sig. Markus Frei sig. Ralph Wächter

sig. Marie Therese Borer sig. Silvio Fareri





Vertrag über die Führung einer Kreismusikschule

Ausgangslage

Am 1. August 2003 trat das neue Bildungsgesetz im Kanton Basel-Landschaft in Kraft. Die Neuerungen haben auch Einfluss auf die Führung von Kreismusikschulen.

Die zuständigen Gemeinderatsmitglieder von Pratteln, Augst und Giebenach haben daraufhin in Zusammenarbeit mit dem Rechtsdienst der Einwohnergemeinde Pratteln das bestehende Vertragswerk revidiert. Das nun vorliegende Papier wurde von den Gemeinderäten der beteiligten drei Gemeinden verabschiedet.

Erwägungen

Der vorliegende Vertragsentwurf wurde von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) des Kantons Basel-Landschaft im Rahmen eines Vorprüfungsberichtes im Oktober 2010 kritisch geprüft. Relevante Änderungsvorschläge flossen in den Vertragsentwurf ein.

Der Vertragsentwurf entspricht den Vorgaben, welche aus der Bildungsgesetzgebung hervorgehen und wird von den Exekutiven der drei beteiligten Gemeinden befürwortet.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Vertrag über die Führung einer Kreismusikschule gutzuheissen.

Er tritt nach der Genehmigung durch den Einwohnerrat Pratteln, die Gemeindeversammlungen von Augst und Giebenach, sowie durch die Bildungs-, Sport- & Kulturkommission des Kantons in Kraft.

Vertrag über die Führung einer Kreismusikschule

vom dd. mmmm yyyy

Die Einwohnergemeinden Pratteln, Augst und Giebenach (Vertragsgemeinden),

gestützt auf § 34 Absatz 1 lit. a des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz, GemG) und § 16 Absatz 1 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002,

beschliessen:

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

¹ Die Vertragsgemeinden bilden gemeinsam die Trägerschaft einer Kreismusikschule.

² Der Zusammenschluss soll die wirtschaftliche Führung einer Musikschule mit zweckmässigen Strukturen ermöglichen und dient der besseren musikalischen Schulung und der entwicklungsgerechten Ausbildung.

³ Die administrative Führung der Kreismusikschule liegt bei der Einwohnergemeinde Pratteln.

§ 2 Aufgabe

¹ Die Kreismusikschule erweitert und vertieft den an den Schulen vermittelten Musikunterricht. Sie bietet eine musikalische Ausbildung, Instrumental- und Vokalunterricht sowie weitere musikbezogene Kurse an.

² Der Unterricht an der Kreismusikschule ist so zu gestalten, dass die Freude an der Musik geweckt, das Verständnis dafür gefördert und ein lebendiges Verhältnis zur Musik geschaffen wird.

II. Unterrichtsbedingungen

§ 3 Musikschülerinnen und -schüler

¹ Die Kreismusikschule steht in erster Linie Einwohnerinnen und Einwohnern der Vertragsgemeinden offen.

² Musikschülerinnen und -schüler bis zum 25. Altersjahr haben in der Regel Vorrang.

§ 4 Unterrichtsorte

Jede Vertragsgemeinde stellt kostenlos geeignete Räumlichkeiten für den Unterricht zur Verfügung.

§ 5 Unterrichtsangebot

¹ Das Mindestangebot richtet sich nach der kantonalen Bildungsgesetzgebung. Die Schulleitung legt das Mindestangebot nach Bedarf und Möglichkeit im Schulprogramm fest, welches vom Schulrat genehmigt wird. Darüber hinausgehende Unterrichtsangebote bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

² Das Unterrichtsangebot wird jährlich in geeigneter Form publiziert.

§ 6 Instrumente, Musikalien und Mobiliar

¹ Die Musikschülerinnen und -schüler stellen ihre Instrumente in der Regel selbst.

² Die Schulleitung beschafft im Rahmen des Budgets Spezialinstrumente, die für Ensembles von Bedeutung sind. Solche Instrumente werden mittels Vertrag an Musikschülerinnen und -schüler ausgeliehen. Die Schulleitung führt ein Inventar über die Instrumente und Musikalien.

³ Mit Ausnahme der Orchester-, Chor- und Ensembles-Stimmen sind die Musikalien durch die Musikschülerinnen und -schüler zu stellen.

⁴ Für die Kreismusikschule angeschaffte Instrumente, Musikalien und Mobiliar sind Eigentum der Einwohnergemeinde Pratteln. Während der Dauer dieses Vertrages ist eine Veräusserung nur mit Zustimmung aller Vertragsgemeinden zulässig.

III. Kostenbeiträge an den Musikunterricht

§ 7 Bemessung der Kostenbeiträge

¹ Für die Leistungen der Kreismusikschule wird von den Musikschülerinnen und -schülern pro Semester ein Kostenbeitrag erhoben. Volljährige und auswärtige Musikschülerinnen und -schüler ausserhalb des interkommunalen Schüleraustauschs haben einen kostendeckenden Kostenbeitrag zu entrichten.

² Der Kreismusikschulrat beantragt dem Gemeinderat Pratteln jährlich die Höhe der Kostenbeiträge und die Höhe von Rabatten für volljährige Musik-

schülerinnen und -schüler in Ausbildung, für besonders Begabte, für minderjährige Geschwister und für die Belegung mehrerer Fächer.

³ Der Gemeinderat Pratteln legt die Kostenbeiträge und Rabatte nach Vernehmlassung der Gemeinderäte der anderen Vertragsgemeinden in einer Verordnung fest, die auf alle Musikschülerinnen und -schüler der Kreismusikschule Anwendung findet. Der Gemeinderat Pratteln informiert die anderen Vertragsgemeinden darüber.

§ 8 Rückerstattung und Reduktionen

¹ Bei einem Ausschluss aus der Kreismusikschule erfolgt keine Rückerstattung von Kostenbeiträgen.

² In finanziellen Härtefällen kann der Kostenbeitrag vom Gemeinderat der Wohnortgemeinde der Musikschülerinnen und -schüler auf schriftliches und begründetes Gesuch hin gestundet, ermässigt oder erlassen werden. Gewährte Reduktionen sind von den jeweiligen Vertragsgemeinden zu tragen.

§ 9 Zahlungsrückstand

Auf Antrag der Schulleitung kann der Kreismusikschulrat bei Zahlungsrückstand von mehr als sechs Monaten und nach erfolgloser Mahnung Musikschülerinnen und -schüler vom Unterricht ausschliessen.

IV. Organisation

§ 10 Kreismusikschulrat

¹ Der Schulrat der Kreismusikschule besteht aus:

- a. Dem für die Kreismusikschule zuständigen Mitglied des Gemeinderates Pratteln;
- b. Vier vom Einwohnerrat Pratteln gewählten Mitgliedern;
- c. Je einem von den anderen Vertragsgemeinden gewählten Mitglied.

² Mit beratender Stimme sind im Kreismusikschulrat ein Mitglied der Schulleitung und ein für zwei Jahre aus dem Musiklehrerinnen- und Musiklehrerkonvent gewähltes Mitglied vertreten.

³ Der Kreismusikschulrat konstituiert sich selbst.

⁴ Die Mitglieder des Kreismusikschulrates werden durch die Einwohnergemeinde Pratteln entschädigt.

⁵ Die Aufgaben ergeben sich aus der Bildungsgesetzgebung.

§ 11 Schulleitung

¹ Die Schulleitung führt die Schule in pädagogischer, personeller, organisatorischer und administrativer Hinsicht.

² Die weiteren Aufgaben ergeben sich aus der Bildungsgesetzgebung.

V. Finanzhaushalt

§ 12 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung für die Kreismusikschule obliegt der Einwohnergemeinde Pratteln.

§ 13 Budget

¹ Der Kreismusikschulrat stellt jährlich einen Budgetantrag an den Gemeinderat Pratteln. Der Gemeinderat Pratteln gibt den anderen Vertragsgemeinden Gelegenheit zur Vernehmlassung.

² Der Einwohnerrat Pratteln beschliesst über das Budget.

³ Der Gemeinderat Pratteln informiert die anderen Vertragsgemeinden über das genehmigte Budget.

§ 14 Kosten

Die Gesamtkosten umfassen insbesondere:

- a. Sämtliche Verwaltungskosten für Kreismusikschulsekretariat, Buchhaltung, Rechnungsführung, Rechnungsstellung und Personaladministration;
- b. Sämtliche Raumkosten für die Schulleitung und das Sekretariat;
- c. Kosten für Orchester-, Chor- und Ensembles-Stimmen und Instrumentenkauf;
- d. Lohnkosten aller Mitarbeitenden und Entschädigungen für die Mitglieder des Kreismusikschulrates;
- e. Kosten für von den Schulleitungen angeordnete Fortbildung und Beiträge an die freiwillige Fortbildung der Musikschullehrerinnen und -lehrer und des nicht unterrichtenden Schulpersonals.

§ 15 Kostenbeteiligung der Vertragsgemeinden

¹ Die Vertragsgemeinden tragen die Differenz zwischen den aus der Führung der Kreismusikschule entstandenen Kosten gemäss § 13 und den Erträgen, insbesondere den durch die Musikschülerinnen und -schüler effektiv geleisteten Kostenbeiträgen. Die Aufteilung der Differenz erfolgt im Verhältnis der Zahl der Musikschülerinnen und -schüler der Vertragsgemeinden. Stichtag ist jeweils der 1. September.

² Die Einwohnergemeinde Pratteln erstellt einmal jährlich zu Handen der anderen Vertragsgemeinden die Rechnung der Kreismusikschule mit Aufstellung ihrer Kostenbeteiligungen. Die Einwohnergemeinde Pratteln kann von den anderen Vertragsgemeinden halbjährlich eine angemessene Akontozahlung verlangen.

³ Die Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde Pratteln überprüft die Abrechnung im Rahmen ihrer jährlichen Rechnungsrevision.

§ 16 Kreismusikschulfonds

Erträge aus Veranstaltungen der Kreismusikschule und zweckgebundene Spenden für die Kreismusikschule fliessen in einen Fonds. Der Einwohnerrat Pratteln erlässt ein Reglement über den Kreismusikschulfonds, in welchem dem Kreismusikschulrat die Kompetenz zum Beschluss über die Verwendung der Mittel des Fonds eingeräumt wird.

VI. Schlussbestimmungen

§ 17 Dauer und Kündigung

¹ Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

² Jede Vertragsgemeinde kann diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf Ende eines Schuljahres kündigen.

§ 18 Änderungen und Beitritt

Änderungen dieses Vertrages und der Beitritt weiterer Einwohnergemeinden an der Kreismusikschule bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Kanton Basel-Landschaft.

§ 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Pratteln, Augst und Giebenach über die Führung einer Kreisjugendmusikschule vom 1. Oktober 2001 / 15. Januar 2002 / 17. Januar 2002 und der gestützt darauf vereinbarte Leistungsauftrag mit Ausführungsbestimmungen vom 14. Mai 2002 werden aufgehoben.

§ 20 Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung des Einwohnerrates, resp. der Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden und der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Kanton Basel-Landschaft.

² Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Kanton Basel-Landschaft in Kraft.

Für den Gemeinderat Pratteln

Der Präsident: Der Verwalter:

Genehmigt vom Einwohnerrat Pratteln am 28. März 2011

Für den Gemeinderat Augst

Der Präsident: Der Verwalter:

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung Augst am 24. Mai 2011

Für den Gemeinderat Giebenach

Der Präsident: Der Verwalter:

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung Giebenach am 8. Juni 2011



Kredit für den Kostenanteil an die Sanierung der Zeppelinbrücke von CHF 80'000.-

Ausgangslage

Die von Kaiseraugst und Augst über die Ergolz führende Brücke - allgemein bekannt als "Kraftwerkbrücke" oder "Zeppelinbrücke" - ist stark sanierungsbedürftig. Abklärungen der Kraftwerk Augst AG haben ergeben, dass die Sanierungskosten maximal CHF 600'000.- (inklusive MWSt) betragen werden. Nur schwer nachweisbar sind jedoch die Eigentumsverhältnisse an der Brücke. Die östliche Uferseite der Ergolz liegt im Kanton Aargau (Gemeinde Kaiseraugst) und ihre westliche im Kanton Basel-Landschaft (Gemeinde Augst). Dies hat zur Folge, dass sich auch die östliche Hälfte der Brücke im Kanton Aargau befindet und die westliche Hälfte im Kanton Basel-Landschaft.

Die involvierten Parteien (Kraftwerk Augst, Kantone BL und AG, Gemeinden Augst und Kaiseraugst) sind sich einig, dass kein Rechtsstreit daraus entstehen soll, wer für die aktuell anstehenden Kosten aufkommen muss. Sie sind überein gekommen, dass die Brücke saniert wird und sich alle Parteien anteilmässig an den Sanierungskosten beteiligen. Zugleich sollen auch die Rechtsverhältnisse an der Brücke, insbesondere das Eigentum und die künftigen Unterhalts- und Sanierungspflichten, einvernehmlich geklärt und geregelt werden. Zu diesem Zweck konnte eine für alle akzeptable Vereinbarung erarbeitet werden.

Sanierung

Ein Sanierungskonzept und die -kosten für die sanierungsbedürftige Brückenplatte wurden im Auftrag der Kraftwerk Augst AG ermittelt. Die Brückenpfeiler werden nicht als sanierungsbedürftig eingestuft. Sie sind deshalb nicht Gegenstand des Sanierungskonzepts und sind demnach nicht Teil der Sanierung.

Durch verschiedene Gutachten und Untersuchungen der Gruner Ingenieure AG wurden das Sanierungskonzept sowie die Ausklammerung der Brückenpfeiler von der Sanierung als zweckmässig bestätigt und der Kostenrahmen verifiziert. Auch die statische Tragfähigkeit der Brücke wurde durch die Gruner Ingenieure AG überprüft. Danach ist die Überfahrt von Fahrzeugen bis 16 Tonnen (Notfallfahrzeugen, Feuerwehr) gewährleistet. Eine Verstärkung der Brückenstatik ist nicht erforderlich. Die Parteien kommen deshalb überein, dass die Sanierungsarbeiten an der Brücke nach dem Sanierungskonzept realisiert werden sollen.

Weiter kommen die Parteien überein, dass die Sanierungsarbeiten an der Brücke unter der Federführung der Kraftwerk Augst AG durchgeführt werden. Für die Bauleitung stellt die Gemeinde Kaiseraugst eine Fachperson (Bauingenieur) auf eigene Kosten zur Verfügung.

Sanierungskosten

Die maximalen Sanierungskosten der Brücke von CHF 600'000.– werden wie folgt verteilt:

- Der Kanton Aargau übernimmt CHF 110'000.–
- Der Kanton Basel-Landschaft übernimmt ebenfalls CHF 110'000.–
- Die Einwohnergemeinde Kaiseraugst übernimmt CHF 80'000.–
- Die Einwohnergemeinde Augst übernimmt ebenfalls CHF 80'000.–
- Die Kraftwerk Augst AG übernimmt CHF 220'000.–

Wiederum ausmachend die gesamten Sanierungskosten von CHF 600'000. –.

Die Parteien stellen sicher, dass die sie betreffenden Kostenanteile rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Unerwartete Mehrkosten, die im Zeitpunkt der Ausarbeitung des Sanierungskonzepts nicht erkennbar waren und die erst während der Sanierungsarbeiten zu Tage treten, werden von den Parteien im Verhältnis ihrer Kostenbeteiligung getragen.

Eigentumsverhältnisse und künftige Unterhalts- und Sanierungspflicht

Der sich im Kanton Aargau auf der staatlichen Gewässerparzelle 229 (Ergolz) befindende Teil der Brücke ist Bestandteil der zur Brücke führenden Gemeindestrasse (Kraftwerkstrasse). Es entspricht dem Willen der Einwohnergemeinde Kaiseraugst, dass die Brücke und die über sie führende Strasse einem öffentlichen Zweck dienen und im Gemeingebrauch stehen. Entsprechend soll dieser Brückenteil nach Abschluss der Sanierungsarbeiten offiziell ins Eigentum der Einwohnergemeinde Kaiseraugst übergehen und demzufolge geht auch die bauliche und betriebliche Unterhalts- und Sanierungspflicht hierfür an die Einwohnergemeinde Kaiseraugst über.

Der sich im Kanton Basel-Landschaft auf den staatlichen Gewässerparzellen Nr. 57 und Nr. 999 befindende Teil der Brücke ist Bestandteil der Kraftwerkstrasse. Die Kraftwerkstrasse ist als eigenständige Parzelle Nr. 832, vermarktet und steht im Eigentum der Gemeinde Augst. Laut § 9 des kantonalen Strassengesetzes sind Brücken Eigentum desjenigen Verkehrswegeigentümers, dessen Verkehrsweg sie tragen, sofern nicht Vereinbarungen andere Rechte begründen. Eine solche Vereinbarung liegt für die Brücke nicht vor respektive ist nicht bekannt. Der Brückenteil im Hoheitsgebiet des Kantons Basel-Landschaft steht deshalb von Gesetzes wegen im Eigentum der Einwohnergemeinde Augst und ist als Teil der öffentlichen Gemeindestrasse (Kraftwerkstrasse) zu qualifizieren. Der Einwohnergemeinde Augst obliegen künftig, d.h. nach Abschluss der Sanierungsarbeiten, auch der bauliche und der betriebliche Unterhalt des zu ihrer Strasse gehörenden Brückenteils.

Die Nutzungsbewilligungen und grundbuchrechtlichen Ergänzungen zu den beschriebenen Eigentumsverhältnissen werden erteilt respektive offiziell beurkundet. Für die Brücke erheben die Kantone keine Sondernutzungsgebühr.

Über den künftigen, baulichen und betrieblichen Unterhalt der Brücke und deren allfällige Sanierung nach Abschluss der beschriebenen Sanierungsarbeiten verständigen sich die Gemeinden Augst und Kaiseraugst bilateral.

Werkleitungen über die Brücke

An der Brücke aufgehängt sind eine Leitung zur Steuerung des Vorseignals der Schleuse beim Kraftwerk Augst und ein Abwasserkanal des Kantons Basel-Landschaft zur ARA Rhein.

Die Möglichkeit die Leitung bzw. den Kanal über die Brücke führen zu können, soll unverändert beibehalten werden. Die Gemeinden Augst und Kaiseraugst gestatten dazu den Werkeigentümern, die Brücke weiterhin für die Befestigung der erwähnten Leitung bzw. des Kanals kostenlos nutzen zu können. Der Unterhalt und die Erneuerung der bezeichneten Leitung bzw. des Kanals obliegen vollumfänglich dem jeweiligen Werkeigentümer.

Antrag

Der vereinbarte Kostenbeitrag an die Sanierung der Zeppelinbrücke für die Gemeinde Augst beläuft sich auf CHF 80'000.-, der Gemeinderat beantragt dem entsprechenden Kredit zuzustimmen.

Die nachgewiesene Bauteuerung gegenüber der Preisbasis vom Januar 2011 des bewilligten Kredits wird mitbewilligt.

